

BUNDESGERICHTSHOF

2042 052

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 107/63

URTEIL

Verkündet am

22. Dezember 1965
Hirth, Justiz-
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Josef L [REDACTED] in B [REDACTED],
H [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

1. den Kaufmann Wilhelm S [REDACTED] in
K [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Elisabeth S [REDACTED]
geb. B [REDACTED], wohnhaft daselbst,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Freitag, Dr. Mattern, Offterdinger und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 22. April 1963 aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die beklagte Ehefrau war Inhaberin, der beklagte Ehemann Geschäftsführer der F-F in K-B.

Durch schriftlichen Vertrag vom 10. September 1958 hat sie "den gesamten Herstellungsbetrieb gemäß beigefügter Aufstellung" (welche die Maschinen und sonstiges Inventar enthielt) ohne Firma und ohne Passiven für 60 000 DM an den Kläger verkauft. Dieser hatte bis dahin einen Handel mit Bürobedarfsartikeln in B betrieben.

Am selben Tag vereinbarte der Kläger mit dem beklagten Ehemann schriftlich den Verkauf seines Wohn- und Geschäftsgrundstücks K...straße in B... für 100 000 DM, worauf die Grundpfandlasten und jene 60 000 DM verrechnet werden sollten. Die nach Verrechnung zu Gunsten der Beklagten verbliebenen 4 000 DM zahlte der Kläger bar an die Beklagte aus.

Ein entsprechender notarieller Grundstückskaufvertrag wurde am 22. September 1958 geschlossen, wobei beide Beklagte zu je 1/2 erwarben. Auflassung und Grundbuchumschreibung sind erfolgt.

Am 22. Oktober 1958 hat der Kläger den Strumpfwirkereibetrieb eingestellt. Unterm 21. März 1959 hat er sämtliche zwischen den Parteien abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wegen arglistiger Täuschung angefochten.

Mit der auf Täuschungs- und Irrtumsanfechtung sowie auf Nichtigkeit wegen Sittenverstößes gestützten Klage begehrte er zuletzt Grundstücksherausgabe und Einwilligung in seine Wiedereintragung als Eigentümer im Grundbuch mittels Grundbuchberichtigung, hilfsweise Auflassung.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage als unbegründet abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger die genannten Klaganträge weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.



Entscheidungsgründe:

I.

Sittenwidrigkeit der zwischen den Parteien abgeschlossenen Rechtsgeschäfte verneint das Berufungsgericht deshalb, weil die allein in Betracht kommende Ausnutzung der Unerfahrenheit (§ 138 Abs. 2 BGB) daran scheitere, daß der Kläger zur Zeit der Vertragsverhandlungen im Herbst 1958 nicht unerfahren im Sinn dieser Vorschrift gewesen sei. Seine mangelnde Branchenkunde stehe nicht entgegen, da er aus seiner bisherigen Tätigkeit als Kaufmann auf einem anderen Wirtschaftsgebiet wenigstens mit den allgemeinen kaufmännischen Gepflogenheiten vertraut gewesen sei und deshalb über Rentabilität und Marktlage Erkundigungen hätte einziehen müssen und können. Indem er darauf verzichtet und sich stattdessen hauptsächlich auf die Angaben der Beklagten verlassen habe, ohne selbst die Vorlage der Geschäftsbücher zu verlangen und wenigstens dadurch eine gebräuchliche Informationsmöglichkeit auszunutzen, habe er bewußt ein Risiko in Kauf genommen. Davon könne er sich nicht nachträglich dadurch wieder befreien, daß er sich auf seine Unerfahrenheit in der Strumpfindustrie berufe.

Hierbei ist entgegen der Meinung der Revision (Begründung VI) der Begriff der Unerfahrenheit nicht verkannt. Die von der Revision angeführte Kommentarstelle (BGB RGRK zu § 138, jetzt 11. Aufl. Anm. 24) ergibt nichts anderes.

Zu Unrecht beanstandet die Revision (Begründung IV), daß das Berufungsgericht keine Feststellung über den objektiven Wert des verkauften "Betriebs" treffe. Auch ein erheblicher Minderwert dieser Leistung gegenüber dem Kaufpreis würde für sich allein zur Anwendung von § 138 Abs. 1 BGB noch nicht genügen. Die weiter erforderliche verwerfliche Gesinnung kann nur unter besonderen Umständen und keineswegs allgemein aus einem objektiven Leistungsmißverhältnis entnommen werden. Im vorliegenden Fall hat der Tatrichter in anderem Zusammenhang ausgeführt (BU S. 30 ff): der objektive Wert der verkauften Maschinen und Einrichtungsgegenstände werde von fünf Sachverständigen verschieden beurteilt, und zwar mit einer Spanne zwischen 4 400 DM und über 247 000 DM; die schließliche Bewertung der Beklagten mit 60 000 DM im Kaufvertrag sei mindestens von ihrem subjektiven Standpunkt aus nicht unrichtig gewesen. Daraus ergibt sich zugleich die Verneinung einer verwerflichen Gesinnung; eine Feststellung über den objektiven Wert erübrigte sich daher.

II.

Was den behaupteten Irrtum anlangt, so verneint das Berufungsurteil (S. 50/51) die Unverzüglichkeit der Anfechtungserklärung vom März 1959: Dem Kläger sei es nach seinem eigenen Vortrag und entsprechend der Auffassung beider Parteien bei den Vertragsverhandlungen auf den Wert der Maschinen im lebenden Betriebsorganismus angekommen; Mängel in diesem Betriebswert, nämlich von welcher Art und Menge die angefertigte Ware gewesen sei,

habe er aber, solange die Strumpfwirkerei noch arbeitete, besser gesehen, als es ein Sachverständiger nachträglich habe ermitteln können. Wenn er die Produktion wegen der Arbeitsweise der Maschinen habe aufgeben müssen, so habe er damit auch spätestens im Oktober 1958 seinen Irrtum erkannt.

Auch diese Ausführungen lassen einen Rechtsverstoß nicht ersehen. Wenn die Revision geltend macht, zur Kenntnis vom Anfechtungsgrund habe auch das Wissen gehört, daß der Betrieb mit Verlust gearbeitet habe und von vornherein nicht rentabel gewesen sei, so übersieht sie, daß als Anfechtungsgrund hier nur ein Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften der Kaufsache in Rede steht (§ 119 Abs. 2 BGB). Wäre Kaufgegenstand das Unternehmen selbst gewesen, dann könnte der Einwand begründet sein. Da aber Kaufgegenstand, wie noch zu erörtern ist (unten III), nur einzelne Sachen waren, insbesondere die Maschinen, wenn auch in ihrer Zusammenfassung als lebender Betriebsorganismus, wäre rechtserheblich nur ein Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften dieser einzelnen Sachen, d.h. praktisch der Maschinen; die Rentabilität des Betriebs gehört hierher nicht.

III.

Arglistige Täuschung hält das Berufungsgericht nicht für erwiesen: Die angeblichen allgemeinen Erklärungen der Beklagten, ihre Maschinen seien vorzüglich und die Kapazität des Betriebes ausgezeichnet, seien

nur reklamenhafte Anpreisungen oder persönliche Werturteile, keine Angaben tatsächlicher Art, wie für § 123 BGB erforderlich. Soweit die Beklagten dem Kläger wirklich oder nach seiner Behauptung Angaben tatsächlicher Art gemacht hätten, sei mindestens nicht nachgewiesen, daß sie deren Unrichtigkeit kannten: so bei den Angaben über den Wert der Maschinen und Einrichtungsgegenstände, insbesondere der großen Maschine, über die Verdienstmöglichkeiten, die Produktionsqualität (Prozentsatz der ersten und zweiten Wahl), die Absatzmöglichkeiten (Preishöhe) und die räumlichen Verhältnisse. Die Beklagten seien nicht verpflichtet gewesen, ihre Betriebsverluste zu offenbaren, soweit sie nicht auf der maschinellen Einrichtung beruhten, sondern auf ausnahmsweise vorgenommenen Betriebsumstellungen oder gar auf eigener unzulänglicher Wirtschaftsführung. Der Kläger habe zwar die Gesamtheit der Maschinen als lebenden, in sich geschlossenen Betriebsorganismus gekauft, aber nicht das Unternehmen als solches. Auch eine Pflicht, den Kläger über die rückläufige Marktlage aufzuklären, hätten die Beklagten nicht gehabt. Auf eine angeblich irreführende Anpreisung des Strumpfzeichens "Dany" der Beklagten komme es nicht an, da dem Kläger weder die Firma noch diese Strumpfmarke als solche mitübertragen worden sei.

1.) Die meisten Revisionsrügen hiergegen sind unbegründet.

a. Die - entgegen der Meinung der Revision als zugestanden festgestellte (BU S. 42) - seinerzeitige Angabe des Verkaufsumfanges mit monatlich bis zu 500 Dutzend

Damenstrümpfen durch den Beklagten war nach der ausführlich begründeten Auffassung des Tatrichters schon objektiv, mindestens aber subjektiv nicht nachgewiesenermaßen unrichtig (BU S. 42/43). Die Nichterhebung eines Sachverständigengutachtens ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden, weil der dahingehende Beweisantrag (Schriftsatz vom 15. November 1962) zeitlich vor der umfangreichen Beweisaufnahme der zweiten Instanz vom 22. November 1962 lag und weder in der Beweisverhandlung dieses Termins noch im Schlußtermin der Berufungsinstanz vom 1. April 1963 ausdrücklich wiederholt worden ist, obwohl vor dem letzteren Termin die bereits geschlossene mündliche Verhandlung zum ausgesprochenen Zwecke abschließender Stellungnahme zum Beweisergebnis wieder eröffnet worden war. Dafür, daß das Berufungsgericht den Parteivortrag des Klägers über die Auswertung der Geschäftsunterlagen der Beklagten nicht berücksichtigt hätte, besteht kein Anhaltspunkt (die Beklagten haben dazu ebenfalls näher Stellung genommen, S. 2 ff des Schriftsatzes vom 19. November 1965). Daß die Beklagten nicht von sich aus weitere Aufklärung beigebracht haben (darüber, wo sie außer in Durmersheim die Rohstrümpfe zur Aufarbeitung unterbrachten), begründete weder einen Verstoß der Beklagten nach § 138 Abs. 1 ZPO noch einen Verstoß des Gerichts nach § 286 ZPO. In der ohnehin gebotenen neuen Berufungsverhandlung (unten 2) wird der Kläger Gelegenheit zu etwaigen weiteren Vorträgen haben. Mit der Beanstandung der Würdigung des Zeugnisses Göttker kann der Kläger im Revisionsverfahren nicht gehört werden.

b. Entsprechendes gilt für die Frage der Qualitätsangaben.

c. Daß Kaufgegenstand nicht das Unternehmen als Ganzes gewesen sei, sondern nur die Maschinen und sonstigen Einrichtungsgegenstände, wenn auch in ihrer Gesamtheit als lebender, in sich geschlossener Betriebsorganismus, ist eine tatrichterliche Vertragsauslegung. Sie ist möglich, die Angriffe des Klägers dagegen sind im Revisionsverfahren unbeachtlich.

d. Daß der von den Beklagten erzielte Verkaufspreis für die Maschinen und Einrichtungsgegenstände nur wenig mehr als $1/4$ ihres eigenen Einkaufspreises vom Jahre 1957 ausmache, hat das Berufungsgericht nicht zu Lasten des Klägers, sondern der Beklagten erwogen (BU S. 46). Wenn es diesen Preisvergleich (der nach Auffassung beider Revisionsparteien richtig auf $1/3$ statt $1/4$ lauten müßte) schließlich nicht als entscheidend angesehen hat, so ist dadurch der Revisionskläger nicht beschwert.

e. Der Revisionsangriff gegen die Verneinung einer Offenbarungspflicht (Täuschung durch Unterlassen) betrifft die vom Zeugen H. [REDACTED] bekundete bejahende Antwort auf die Frage nach der Rentabilität. Er richtet sich daher in Wirklichkeit gegen die Verneinung einer Täuschung durch positives Tun. Das ist später zu erörtern (unten 2).

f. Was die Herstellungskosten und die Verkaufspreise der Strumpfwaren anlangt, so ist die Rüge gegen die tatrichterliche Würdigung der Zeugenaussage G. [REDACTED] in der Revisionsinstanz unbeachtlich (abgesehen davon, daß sich die einschlägigen Ausführungen des Berufungs-

urteils - S. 47 Mitte - auf die Verkaufspreise und nicht auf die Herstellungskosten beziehen). Dem in der Berufungsbegründung vom 21. Januar 1961 enthaltenen Antrag, über die Herstellungskosten ein Sachverständigengutachten zu erheben, brauchte das Berufungsgericht nicht zu entsprechen. Die Geschäftsunterlagen der Beklagten hat das Berufungsurteil entgegen der Meinung der Revision ausdrücklich gewürdigt (S. 48 oben). Ein Rechtsverstoß, insbesondere gegen § 286 ZPO, ist weder insoweit noch durch die übrigen Hinweise der Revision auf Schriftsatzstellen dargetan.

g. Hinsichtlich der großen Maschine im besonderen hat das Berufungsgericht mit ausführlicher Begründung eine arglistige Täuschung verneint (BU S. 35 bis 41): Die Maschine habe zwar nicht einwandfrei gearbeitet und sei zur Herstellung feinmaschiger Strümpfe erster Qualität nicht mehr zu gebrauchen gewesen (S. 35); doch hätten auf ihr Strumpfhosen aus größerem Material in zufriedenstellender Qualität hergestellt werden können, und die Beklagten hätten die Ausnutzung der Maschine durch solche Produktion, wenigstens probeweise, in Aussicht genommen (S. 39); deshalb sei davon auszugehen, daß die Beklagten der großen Maschine bei zweckentsprechender Umstellung noch einen gewissen Betriebswert beigemessen hätten, möge auch längere Zeit hindurch nicht produktiv an ihr gearbeitet worden sein (S. 41). Diese Feststellungen tragen die Verneinung einer Täuschung im genannten Punkt. Der Zeuge M. [REDACTED] hat entgegen dem Vortrag der Revision die Maschine nicht als nicht betriebsfähig bezeichnet (S. 4 der Vernehmungsniederschrift vom 22. November 1962). Auf die sonstigen von der Revision bekämpften Einzelausführungen des Berufungsurteils hin-

sichtlich dieser Maschine kommt es nicht mehr an. Daß sie nur zu Täuschungszwecken überhaupt noch in Betrieb gesetzt worden wäre und daß die Beklagten eine Herstellung der als Muster gezeigten Strumpfhose auf dieser Maschine vorgespiegelt hätten, sind Behauptungen, bei denen weder von der Revision geltend gemacht noch sonst ersichtlich ist, daß sie schon in den Tatsacheninstanzen vorgetragen worden wären; sie sind daher nach § 561 Abs. 1 ZPO unbeachtlich.

2.) Dagegen greift die Revisionsrüge hinsichtlich der behaupteten Rentabilitätszusage durch.

Nach der Bekundung des Zeugen H. (Steuerberater des Klägers) hat der beklagte Ehemann bei einer Vertragsverhandlung seine Frage, ob der Betrieb rentabel sei, bejaht und erklärt, es sei selbstverständlich, daß bei diesem Umsatz ein guter Gewinn erzielt würde.

Daß die Beklagten seinerzeitige Erklärungen dieses Inhalts zugestanden hätten, ergibt sich allerdings aus den von der Revision dafür angeführten Aktenstellen nicht; eine Verletzung der §§ 288, 532 ZPO ist daher nicht ersichtlich.

Aber das Berufungsgericht hat sich mit jener Aussage des Zeugen und der entsprechenden Behauptung des Klägers überhaupt nicht befaßt. Infolgedessen ist in diesem Rechtszug zugunsten des Revisionsklägers zu unterstellen, daß der beklagte Ehemann jene Äußerung getan hat. Eine solche Äußerung

kann nicht ohne weiteres in eine Reihe gestellt werden mit ungenauen, reklamehaften allgemeinen Anpreisungen oder persönlichen Werturteilen. Die Erklärung, ein bestimmter bestehender Betrieb sei rentabel, enthält vielmehr eine tatsächliche Angabe jedenfalls dahin, daß der Betrieb nicht mit Verlust arbeite. Und eine solche Angabe war hinsichtlich des Betriebs der Beklagten im September 1958 jedenfalls objektiv unrichtig; denn dieser Betrieb hat nach dem insoweit übereinstimmenden Vortrag beider Parteien in der Berufungsinstanz (BU S. 16 Mitte, S. 20 oben) mit erheblichen Verlusten gearbeitet. Daß dies dem Beklagten im Zeitpunkt jener Äußerung noch verborgen gewesen sein sollte, ist weder festgestellt noch wahrscheinlich. Ob die Betriebsverluste auf besonderen Umständen vorübergehender Art beruhten (Betriebsumstellung, hohe Abschreibungen), spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Eine unwahre Angabe tatsächlicher Natur könnte allerdings dann zu verneinen sein, wenn sich jene Frage des Zeugen und die Antwort des beklagten Ehemanns darauf (wenigstens nach seiner damaligen Auffassung) nicht auf die tatsächliche Rentabilität des damals laufenden Betriebs bezogen hätten, sondern auf die mögliche Rentabilität eines Betriebs, den der Kläger nach völliger Durchführung der Umstellung (auf nahtlose Strümpfe, auch Strumpfhosen) sowie nach Einsatz des ihm von den Beklagten als notwendig bezeichneten Betriebskapitals von etwa 30 000 DM (Klagschrift S. 6) in der Zukunft würde führen können. Aber eine derartige Sachlage, wie sie die Revisionserwiderung annimmt, ist ebenfalls weder vom Berufungsgericht festgestellt noch nach dem vom Zeugen bekundeten Gesprächswortlaut ohne weiteres wahrscheinlich.

Ist hiernach im gegenwärtigen Rechtszug eine arglistige Täuschung des Klägers durch den beklagten Ehemann über die Rentabilität des damaligen Betriebs zu unterstellen, so ist auch nicht auszuschließen, daß diese Täuschung den Kläger zum Vertragsabschluß mit den Beklagten mitbestimmt hat. Und zwar gilt diese Möglichkeit nicht nur für den Kaufvertrag über den "Betrieb" (die Maschinen) und für die zugehörigen Erfüllungsgeschäfte, sondern auch für den Kaufvertrag über das Grundstück und für dessen Auflassung. Die einschlägigen Ausführungen des Berufungsgerichts zum Hauptantrag (BU S. 24/5) stellen ersichtlich keine - etwa in die gegenteilige Richtung gehenden - tatsächlichen Feststellungen dar, sondern lediglich Erwägungen rechtlicher Natur. Das Oberlandesgericht bejaht die Möglichkeit einer Unwirksamkeitserstreckung zwar für den Grundstückskaufvertrag (BU S. 26/29), verneint sie aber für die Auflassung wegen deren abstrakten Charakters. Indessen ergibt der abstrakte Charakter dieses Verfügungsgeschäfts nur, daß es (von Ausnahmefällen abgesehen) nicht automatisch von der Unwirksamkeit des schuldrechtlichen Grundgeschäfts als solcher mit ergriffen wird; er hindert in keiner Weise eine Nichtigkeit (Anfechtbarkeit) dann, wenn bereits der Nichtigkeits- (Anfechtungs-) grund selbst (auch) das Verfügungsgeschäft betrifft (vgl. RGZ 70, 55, 57/8). Im vorliegenden Fall genügt dazu, daß die - unterstellte - arglistige Täuschung auch für die Auflassungserklärung des Klägers bestimmend war (§ 123 Abs. 1 BGB). Auf eine "Unmittelbarkeit" solchen Ursachenzusammenhangs (BU S. 24 gegen Ende) kommt es ebensowenig an wie darauf, ob für die Auflassungserklärung des Klägers noch andere Ursachen ebenfalls mitbestimmend waren (wie die vermeintlichen

Bindung an den schriftlichen Kaufvertrag vom 10. September 1958, vgl. BU aaO). Einer Heranziehung des § 139 BGB bedarf es hierzu nicht.

Hiernach kann bereits die Abweisung des Hauptklageantrags mit der bisherigen Begründung nicht aufrecht erhalten werden. Vielmehr war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zu weiterer tatsächlicher Aufklärung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben wird.

Dr. Augustin

Dr. Freitag

Mattern

Offterdinger

Dr. Grell